

BGer 9C 352/2019 vom 26. Juni 2019

Bundesgericht, 2019-06-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_352_2019

FR: TF 9C 352/2019 du 26 juin 2019

IT: TF 9C 352/2019 del 26 giugno 2019

Regeste

Krankenversicherung | Krankenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung 26.06.2019 9C 352/2019 (9C_352/2019)
Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 26.06.2019 9C 352/2019
(9C_352/2019) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale)
26.06.2019 9C 352/2019 (9C_352/2019)

Krankenversicherung | Krankenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_352/2019 Urteil vom 26. Juni 2019 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Pfiffner, Präsidentin, Gerichtsschreiberin Keel Baumann. Verfahrensbeteiligte A. _____, Beschwerdeführerin, gegen EGK-Grundversicherungen AG, Brislachstrasse 2, 4242 Laufen, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Krankenversicherung, Beschwerde gegen den Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 9. April 2019 (KV 2017.00116). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 24. Mai 2019 (Poststempel) gegen einen ihr nur im Dispositiv beiliegenden Entscheid des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich, in die Verfügung vom 28. Mai 2019, in welcher das Bundesgericht A. _____ den Mangel der Rechtsschrift (fehlende Beilage des vollständigen angefochtenen Entscheides) anzeigte und sie zu dessen Behebung spätestens bis zum 7. Juni 2019 aufforderte, ansonsten die Rechtsschrift unbeachtet bleibe, in die weitere Eingabe vom 19. Juni 2019, in welcher A. _____ den angefochtenen Entscheid nachreichte, wobei sie darauf hinwies, dass sie auf der Post eine Verlängerung der Aufbewahrungsfrist bis 26. Juni 2019 erwirkt hatte und im Übrigen bei einer Abholung der Verfügung am 5. Juni 2019 (d.h. am letzten Tag der Abholfrist) innert 48 Stunden hätte handeln müssen, in Erwägung, dass die Verfügung vom 28. Mai 2019 A. _____ am 29. Mai 2019 zur Abholung (mit Frist bis 5. Juni 2019) gemeldet wurde, dass die Sendung damit - ungeachtet des Auftrages zur Verlängerung der Abholungsfrist - gestützt auf Art. 44 Abs. 2 BGG spätestens am siebten Tag, mithin am 5. Juni 2019, als zugestellt gilt, zumal die Beschwerdeführerin aufgrund des von ihr eingereichten Rechtsmittels mit der Zustellung eines behördlichen Aktes rechnen musste (vgl. BGE 134 V 49 E. 4 S. 51 f. mit Hinweisen), dass sich die Beschwerdeführerin die nicht rechtzeitige Einreichung des vollständigen angefochtenen Entscheides entgegenhalten lassen muss (woran nichts zu ändern vermag, dass ihr im [hypothetischen] Fall einer Entgegennahme der Verfügung am 5. Juni 2019 nur eine kurze Frist geblieben wäre, weil diese für die bloss Nachreichung der einverlangten Beilage ohne weiteres gereicht hätte) und die entsprechenden Rechtsfolgen zu tragen hat, dass auf die Beschwerde deshalb androhungsgemäss nicht einzutreten ist (Art. 42 Abs. 3 und 5 BGG), dass selbst bei rechtzeitig erfolgter Einreichung des vorinstanzlichen Entscheids auf die Beschwerde

nicht einzutreten wäre, hat doch ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass die Eingabe auch diesen inhaltlichen Mindestanforderungen offensichtlich nicht genügt, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG auf die offensichtlich unzulässige Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten umständehalber verzichtet wird, erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 26. Juni 2019 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Pfiffner Die Gerichtsschreiberin: Keel Baumann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.